

# SATZUNG DER GEMEINDE POGGELOW ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ERGÄNZUNG DER BEBAUTEN ORTSLAGE DES DORFES STIEROW NACH § 34 ABS.4 SATZ 1 NR.1 UND 3 BAUGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Poggelow vom 04.04.2001 mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow folgende Satzung für das Gebiet des Dorfes STIEROW erlassen:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Karte und ihre Festsetzungen und die Text-Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

## BESTANDSERFASSUNG, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Wohngebäude
	Sonstige Gebäude
	Jugendraum
	Spielplatz
	Bushaltestelle
	Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
	ortsbildprägender Baumbestand
	Nummer der Ergänzungsfläche
	Bemaßung des Geltungsbereichs der Satzung
	Wasserwerk
	Trinkwasserschutzzone II

## KARTE - FESTSETZUNGEN

	Grenze des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB	
	Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Anpflanzgebot von Säumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzgebot Einzelbaum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

## TEXT - FESTSETZUNGEN

### nach § 9 BauGB

- Auf den Ergänzungs- und Lückenstandorten sind Wohngebäude ausschließlich an einer Erschließungsstraße zulässig, eine Bebauung in zweiter Reihe ist unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Auf der Ergänzungsfläche des Standortes 1 und 2 sind maximal 2 Einzelhäuser oder ein Doppelhaus zu errichten. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Auf der Ergänzungsfläche des Standortes 2 sind maximal 4 Einzelhäuser oder 3 Einzel- und ein Doppelhaus (Flurstücke 317/318) zu errichten. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Als Grundflächenzahl (GRZ) ist für die Ergänzungsflächen max. 0,3 zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

- Zur Einbindung der Ergänzungsflächen 1 und 2 in die umgebende Landschaft sind in den in der Karte gekennzeichneten Bereichen 3 reihige gestufte Hecken aus Sträuchern und Bäumen von mindestens 4 Arten aus der Artenliste 1 + 2 anzulegen. (1 Baum je 15 - 20 m lfd. Gehölzpflanzung) Die Hecken sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

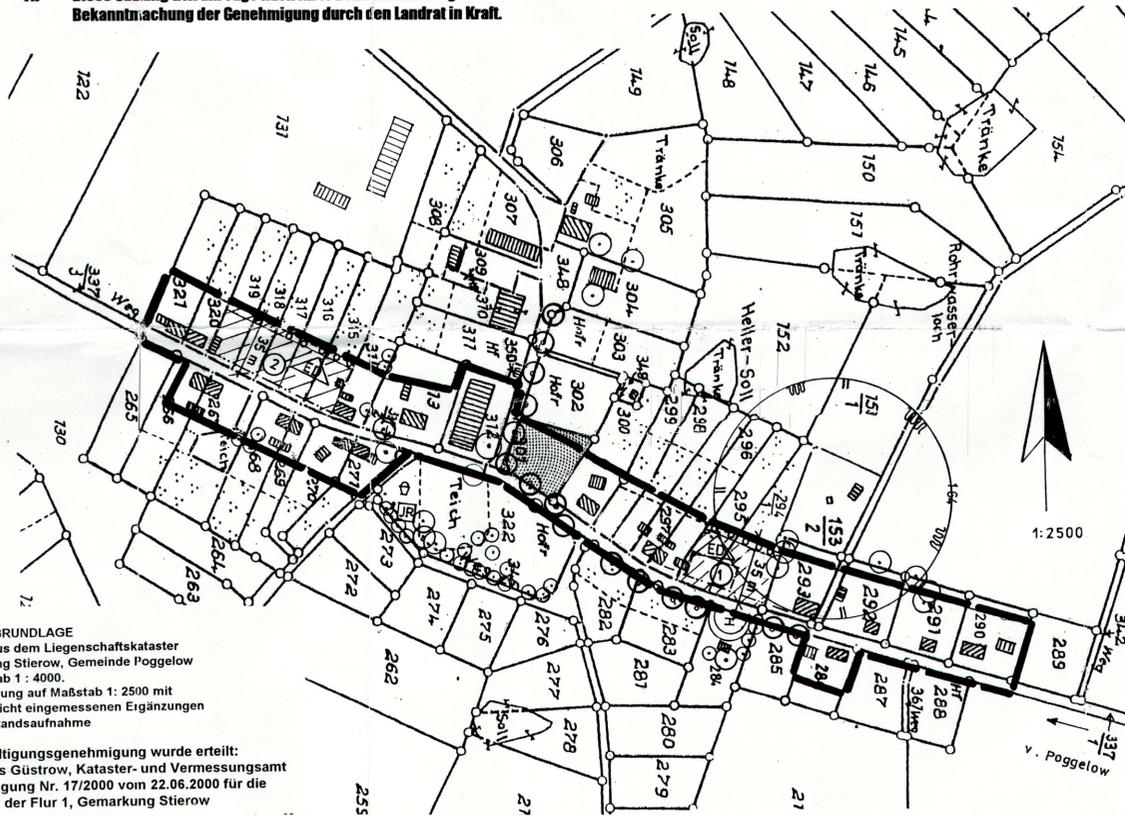
### Artenliste 1 - Sträucher

Spierstrauch	Spirea nipponica
Vogelkirsche	Prunus avium
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hartriegel	Cornus alba
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina
Flieder	Syringa vulgaris

### Artenliste 2 - Bäume

Kastanie	Aesculus hippocastanum
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Birke	Betula pendula
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Walnuß	Juglans regia

- Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind durch die vielseitige Nutzung als Zier-, Gemüse- und Obstgarten sowie durch eine artenreiche Bepflanzung mit vorzugsweise einheimischen Pflanzen zu strukturreichen Hausgärten zu entwickeln. Der Anteil der mit Nadelgehölzen begrünter Flächen darf nicht mehr als 10 % der Grundstücksfläche überschreiten.



KARTENGRUNDLAGE  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Stierow, Gemeinde Poggelow im Maßstab 1 : 4000.  
Vergrößerung auf Maßstab 1 : 2500 mit eigenen nicht eingemessenen Ergänzungen nach Bestandsaufnahme

Vervielfältigungsgenehmigung wurde erteilt: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt Genehmigung Nr. 17/2000 vom 22.06.2000 für die Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Stierow

## VERFAHRENSVERMERKE

(1.) Die Gemeindevertretersitzung hat auf ihrer Sitzung am 04.10.2000 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jördenstorf.  
Jördenstorf, 04.04.01  
Amtsvorsteher

(2.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Jördenstorf, 04.04.01  
Amtsvorsteher

(3.) Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Karte und dem Text, sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 14.02.2001 bis zum 16.03.2001 während folgender Zeiten im Eingangsbereich der Amtsverwaltung des Amtes Jördenstorf zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen:

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr		

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jördenstorf am 05.02.2001 bekannt gemacht worden

Jördenstorf, 04.04.01  
Amtsvorsteher

(4.) Die Gemeindevertretersitzung hat am 26.03.2001 die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Jördenstorf, 04.04.01  
Amtsvorsteher

(5.) Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Stierow wurde von der Gemeindevertretersitzung am 26.03.2001 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
Jördenstorf, 04.04.01  
Amtsvorsteher

(6.) Die Genehmigung der Satzung wurde nach § 34, Abs. 4 BauGB durch den Landrat des Landkreises Güstrow, AZ: 01.04.01/19.04.01 mit / ohne Auflagen erteilt.  
Jördenstorf, 06.02.02  
Amtsvorsteher

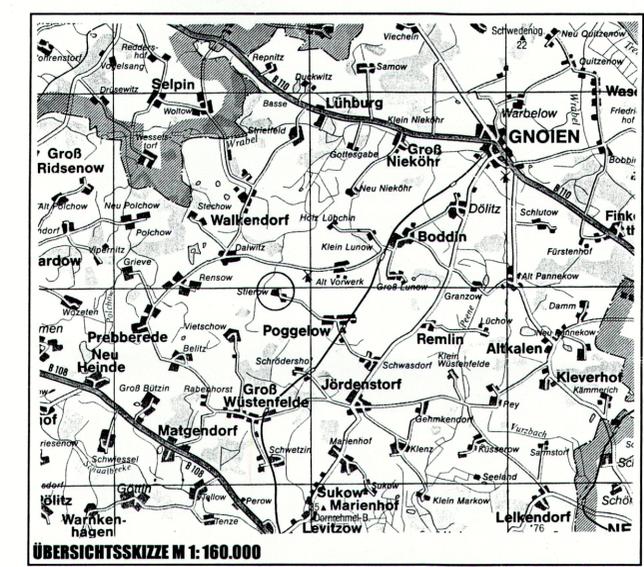
(7.) Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom ..... e-füllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am ..... AZ: ..... bestätigt.  
Jördenstorf,  
Amtsvorsteher

(8.) Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Stierow wird hiermit aufgestellt.  
Poggelow, 05.08.02  
Bürgermeister

(9.) Die Satzung ist am 19.08.02 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.08.02 rechtsverbindlich geworden.  
Jördenstorf, 21.08.02  
Amtsvorsteher

## STIEROW GEMEINDE POGGELOW LANDKREIS GÜSTROW

### KARTE ZUR SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ERGÄNZUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE



ÜBERSICHTSSKIZZE M 1:160.000

A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten - stadplaner - beratende ingenieure  
August - Milarch - Straße 1 PF 400129  
17022 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 / 581020 Fax: 0395 / 5810215  
Internet: www.as-neubrandenburg.de  
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Neubrandenburg, im Juli 2000 geändert/ergänzt: März 2001